

mitglied entlassen, welches das Vertrauen des Landtages noch besitzt.¹² Nach einer von einer Landtagskommission¹³ vertretenen Meinung hat während der ganzen Amtszeit die Regierung bzw. jedes einzelne Regierungsmitglied sowohl das Vertrauen des Landesfürsten als auch jenes des Landtages zu geniessen. «Wenn auch nur ein Teil – der Landesfürst oder der Landtag – einem Regierungsmitglied oder der gesamten Regierung das Vertrauen entzieht, hat eine Amtsenthebung stattzufinden.» Eine dritte Auffassung vertritt WILLOWEIT.¹⁴ Die Verfassung von 1921 – im Gegensatz zu jener von 1862 – ist geprägt von einem Gleichgewichtsstreben zwischen dem monarchischen und dem demokratisch-parlamentarischen Verfassungselement. Dieses Gleichgewicht äussert sich darin, dass es für die Einsetzung der Regierung des Einvernehmens von Fürst und Landtag bedarf. Danach kann nach WILLOWEIT aber dieser Konsens ohne Rechtsfolgen zerbrechen. Der Fürst braucht einerseits einem Amtsenthebungsantrag des Parlaments nicht stattzugeben; andererseits kann er aber die Regierung nicht gegen den Willen des Landtags entlassen. Im Interesse der Regierungsstabilität ist für eine Amtsenthebung der Vertrauensverlust bei Fürst und Landtag erforderlich.

Die von der Landtagskommission vertretene Auffassung vermag nicht zu überzeugen.¹⁵ Insbesondere lässt der Wortlaut des Art. 80, wonach der Landtag die Amtsenthebung «beantragen» kann, nicht auf eine Verpflichtung des Fürsten schliessen.¹⁶ In Übereinstimmung mit BATLINER, LOEBENSTEIN, MARXER, NAWIASKY, PAPPERMANN, STEGER, WILLE, WILLOWEIT u. a.¹⁷ darf als herrschende Lehre bezeichnet werden, dass der Monarch im Falle eines zustande gekommenen Misstrauensvotums nicht zur Entlassung verpflichtet sei, sondern frei entscheide, ob er ein Regierungsmitglied im Amt belassen wolle oder nicht. Dass der Landtag

¹² BATLINER, Parlament, 22, bezeichnet letzteres als die herrschende Meinung.

¹³ Bericht der Landtagskommission v. 15. 1. 1965 betr. Verfassungsgesetz v. 3. 2. 1965, vgl. LT Prot 1964 / 567; KIEBER, 56; RITTER Karlheinz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 43 Anm. 10; SPILLMANN, 18; vgl. auch die Ausführungen zum Stand der Diskussion von BATLINER, Parlament, 22 Anm. 32.

¹⁴ WILLOWEIT, Fürstenamt, 510.

¹⁵ Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 121.

¹⁶ G. M. BATLINER, Parlament, 22, Anm. 32.

¹⁷ BATLINER, Parlament, 22; LOEBENSTEIN, 80; MARXER Ludwig, 18; NAWIASKY, 5; PAPPERMANN, Regierung, 121; ders., Amtsenthebungsantrag, 612; STEGER, 70 Anm. 16; WILLE, Regierung, 117; WILLOWEIT, Fürstenamt, 509.